

# HAUPTSATZUNG

## der Ortsgemeinde Eckenroth

vom 06. Oktober 1999

Der Ortsgemeinderat Eckenroth hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

#### *Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben*

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Eckenroth erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Stromberg.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates Eckenroth oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich befindet:

**Am Dorfplatz**

bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

**(5)** Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich befindet: **(s. oben)**

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

**(6)** Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## **§ 2**

### ***Ausschüsse des Ortsgemeinderates Eckenroth***

**(1)** Der Ortsgemeinderat Eckenroth bildet folgenden Ausschuß:

Rechnungsprüfungsausschuß.

**(2)** Der Ausschuß gemäß Absatz 1 hat 2 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter.

**(3)** Der Ausschuß gemäß Absatz 1 wird aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates Eckenroth gebildet.

## **§ 3**

### ***Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates Eckenroth auf den Bürgermeister***

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 DM im Einzelfall,

2. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Ortsgemeinderates Eckenroth.
3. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates Eckenroth.
4. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,
5. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

## **§ 4**

### ***Beigeordnete***

Die Ortsgemeinde Eckenroth hat 2 Beigeordnete.

## **§ 5**

### ***Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates Eckenroth***

- (1) Eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes wird nicht gewährt.
- (2) Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes, der vom Ortsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

## **§ 6**

### ***Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen***

- (1)** Eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes wird nicht gewährt.
- (2)** Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 entsprechend.

## **§ 7**

### ***Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters***

- (1)** Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2)** Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

## **§ 8**

### ***Aufwandsentschädigung der Beigeordneten***

- (1)** Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.
- (2)** Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

**(3)** § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 9**

### ***Inkrafttreten***

**(1)** Hinsichtlich den Angaben in EURO tritt die Hauptsatzung am 1. Januar 2002 in Kraft. Im übrigen tritt die Hauptsatzung am 05. Oktober 1999 in Kraft.

**(2)** Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.10.1994 außer Kraft.

**Eckenroth, den 06. Oktober 1999**

---

**(Frank Seckler, Ortsbürgermeister)**